

**Satzung der Ortsgemeinde Offenheim
über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem
künftigen Bebauungsplangebiet**

– Vorkaufsrechtssatzung „Am Mahlsteinchen“ –

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz (AufbhG) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Offenheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Offenheim, welches städtebauliche Maßnahmen im Sinne einer Ausweisung von Wohnbauflächen für eine Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung eines neuen Wohngebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht zieht.

§ 2 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Flur 8 Nr. 25/2 und Nr. 26 in der Gemarkung Offenheim. Die Flächen sind in einem räumlichen Geltungsbereich dargestellt; welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einbeziehung der im Geltungsbereich dargestellten Flächen in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

Darstellung des Geltungsbereichs der o. g. Satzung (schwarz gestrichelt). Abbildung nicht maßstabstreu.



§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung steht der Ortsgemeinde Offenheim für die in § 2 benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.
- (3) Die Grundstückseigentümer, der sich im Satzungsgebiet gem. § 2 befindlichen Flächen, haben im Verkaufsfall der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages gem. § 28 Abs. S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

17. Feb. 2022

Offenheim, den
(Tag der Ausfertigung)



(Peter Odermann)
(Ortsbürgermeister)

